

Rahmenvereinbarung der Kirchen und Religionsgesellschaften zur Erteilung eines gemeinsamen dialogisch-kooperativen Religionsunterrichts an den Berufsschulen in Vorarlberg und Tirol

Die Altkatholische Kirche Österreichs, vertreten durch

.....

Die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, vertreten durch

.....

Die Freikirchen in Österreich, vertreten durch

.....

Die (islamisch) alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI), vertreten durch

.....

Die katholische Kirche, Diözese Feldkirch, vertreten durch

.....

Diözese Innsbruck, vertreten durch

.....

Die neapostolische Kirche in Österreich, vertreten durch

.....

erklären folgendes:

Präambel

In einer stark veränderten Gesellschaft, in der sich u. a. aufgrund demografischer Entwicklungen auch die Religionslandkarte gewandelt hat (und weiterhin wandeln wird), sehen die leitenden Vertreter:innen der Kirchen und Religionsgesellschaften den Bedarf, gegenwarts- und zukunftsorientierte Formen des konfessionellen RU an den Berufsschulen in Vorarlberg und Tirol im Rahmen der geltenden Rechtsnormen zu installieren. Ziel ist es, dem Rechtsanspruch der Berufsschüler:innen auf einen qualitätsvollen Religionsunterricht (RU) durch ein entsprechendes Unterrichtsangebot langfristig gerecht zu werden.

Der gemeinsame dialogisch-kooperative RU an Berufsschulen begreift die religiöse/konfessionelle Identität seiner Schüler:innen als zentrale Leitbestimmung seines religiösen, pädagogischen und religionspädagogischen Wirkens in der zunehmend multikulturellen und multireligiösen Alltagsrealität der Berufsschulen und der österreichischen Gesellschaft insgesamt.

Der gemeinsame dialogisch-kooperative RU an Berufsschulen ist ein Religionsunterrichts-Projekt, das auf den geltenden Lehrplänen des RU an Berufsschulen basiert und in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden kann. Für ihn gelten die folgend angeführten Rahmenbedingungen.

Steuerungsgruppe

Zur Konzeption des gemeinsamen dialogisch-kooperativen RU an Berufsschulen sowie zur Koordination der Projekte richten die unterzeichnenden Kirchen und Religionsgesellschaften (in der Folge: „KuR“) eine Steuerungsgruppe ein.

Allgemeines

§ 1 Die Teilnahme von Schüler:innen, die Angehörige einer der unterzeichnenden KuR sind, am Religionsunterricht, der von einer Lehrkraft einer der beteiligten KuR erteilt wird, wird mit allen Rechten und Pflichten wechselseitig gestattet, womit die Erfüllung von § 1 Abs 1 RelUG gegeben ist. Die KuR erklären ausdrücklich, die ihnen aus § 2 Abs 1 RelUG erwachsenden Rechte (Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes) wechselseitig an jene KuR abzutreten, deren Lehrkraft den RU erteilt.

§ 2 Die Durchführung des gemeinsamen dialogisch-kooperativen Religionsunterrichts an Berufsschulen ist an die allgemeinen Bestimmungen zur Teilnahme von SuS an einem konfessionellen RU gebunden (5-tägige Abmelde- und Anmeldefrist nach Lehrgangs- oder Schuljahresbeginn). Des Weiteren bedarf die Durchführung der Zustimmung aller betroffenen Partner:innen am Schulstandort (Schulleitung, betroffene Religionslehrpersonen, Fachinspektor:innen).

Lehrkräfte

§ 3 Der gemeinsame dialogisch-kooperative Religionsunterricht an Berufsschulen darf an einem Schulstandort nur unter Beteiligung jener KuR durchgeführt werden, denen zumindest ein/e Schüler:in angehört. Durch die (schulamts-zustimmungspflichtige) Lehrfächerverteilung des Schuljahres und die Zustimmung der Lehrperson(en) zu ihr ist festgelegt, welcher Kirche/Religionsgesellschaft die unterrichtende Lehrperson angehört.

§ 4 Die KuR verpflichten sich ausdrücklich zu einer sorgfältigen Auswahl der Lehrkräfte, die mit der Erteilung des gemeinsamen dialogisch-kooperativen Religionsunterrichts betraut werden. Die beteiligten Lehrkräfte sind vor Beginn ihrer Unterrichtstätigkeit am gemeinsamen dialogisch-kooperativen Religionsunterricht in dessen Lehrpläne, Inhalte und Durchführungsbestimmungen gemeinsam einzuführen und fortlaufend zu begleiten und zu unterstützen. Die religions-/konfessionsspezifischen Inhalte, Deutungsmuster und Traditionen der jeweils anderen beteiligten KuR sind von der Lehrkraft jedenfalls zu berücksichtigen. Die am Projekt beteiligten Lehrkräfte werden von der Steuerungsgruppe angehalten, die einschlägigen Fortbildungen der (Kirchlichen) Pädagogischen Hochschulen zu besuchen, zudem die (online oder in Präsenz bereitgestellten) Unterstützungsformate zu berücksichtigen.

§ 5 Die am Projekt beteiligten Lehrkräfte stehen während der Umsetzung mit dem/r für sie zuständigen FI der beteiligten KuR in regelmäßigem Kontakt.

Schulbücher/Lehrpläne

§ 6 Aufgrund der geltenden Rechtslage der Schulbuchaktion stehen den Schüler:innen die Schulbücher ausschließlich ihrer jeweils eigenen Religions-/Konfessionszugehörigkeit zur Verfügung.

§ 7 Die geltenden religions-/konfessionsspezifischen Lehrpläne des Religionsunterrichts sind die Basis des gemeinsamen dialogisch-kooperativen Religionsunterrichts. Die „Handreichung zum gemeinsamen dialogisch-kooperativen RU an den Berufsschulen in Vorarlberg und Tirol“ (HGR) definiert jene Lehrplaninhalte, die jedenfalls zu unterrichten sind, und ist Bestandteil der vorliegenden Rahmenvereinbarung.

Aufsicht

§ 8 Die inhaltliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes erfolgt durch die Fachinspektor:innen aller beteiligten KuR, wobei die/der FI der KuR, der die unterrichtende Lehrkraft angehört, die/der Letztentscheidende ist. Gemeinsame Inspektionen werden angestrebt. Alle Fachinspektor:innen der beteiligten KuR sind vor Beginn der Umsetzung gemeinsam in das Projekt einzuführen.

Beurteilung

§ 9 Die Beurteilung der teilnehmenden Schüler:innen erfolgt im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften zur Leistungsbeurteilung durch die jeweils unterrichtende Lehrperson. In der Schulnachricht / im Zeugnis scheint die Teilnahme am Projekt jeweils als Besuch des eigenen konfessionellen Religionsunterrichtes auf.

Schüler:innenzahl

§ 10 Die Meldung der Zahl der teilnehmenden Schüler:innen gegenüber den staatlichen bzw. kirchlichen Schulbehörden erfolgt wie bisher durch die zuständige KuR.

§ 11 Das Ausmaß der Wochenstunden, in dem das Projekt durchgeführt werden kann, bemisst sich unter Anwendung von § 7a RelUG nach der Zahl der teilnehmenden Schüler:innen.

Zeitraum

§ 12 Der gemeinsame dialogisch-kooperative RU an Berufsschulen wird im SJ 2026/27 durchgeführt und kann nach erfolgter (qualitativer und quantitativer) Evaluation auch in den Folgeschuljahren durchgeführt werden, wenn dies von den beteiligten KuR gewünscht wird. In diesem Fall ist die Rahmenvereinbarung von allen Beteiligten schriftlich erstmals bis 31.3.27, danach jeweils bis zum 31.3. des Kalenderjahres zu verlängern.

Rechte und Pflichten der Steuerungsgruppe

§ 13 Die Inhalte des gemeinsamen dialogisch-kooperativen RU an Berufsschulen sind in der von den KuR verabschiedeten ‚Gemeinsamen Handreichung zur Durchführung des RuR‘ angeführt. Die Schulämter verpflichten sich zur gegenseitigen Information über den Verlauf des gemeinsamen dialogisch-kooperativen Unterrichts an den einzelnen Schulen, zudem zu dessen regelmäßiger und mindestens halbjährlicher Besprechung in der Steuerungsgruppe. Über diese Besprechung wird ein Sitzungsprotokoll verfasst.

§ 14 Die KuR ermächtigen hiermit ihre jeweiligen Schulamtsleitungen zur Genehmigung des gemeinsamen dialogisch-kooperativen RU an Berufsschulen.

Evaluation

§ 15 Der gemeinsame dialogisch-kooperative RU wird seitens der beteiligten KuR von deren wissenschaftlichen und/oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen qualitativ und/oder quantitativ evaluiert.